

**Gemeinde Trollenhagen**  
**Der Bürgermeister**

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen**

**Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.05.2025 die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen beschlossen.

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen und grenzt südlich an das Wohngebiet des Bebauungsplans Nr. 4 zwischen den Straßen „Fuchsberg“ und „Hasensteig“ an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 68/29, 68/30, 68/31, 68/32, 68/33, 64/19, 68/34, 64/18, 68/35, 64/17, 64/16, 64/11, 64/6, 64/7, 64/12, 64/13, 64/8, 64/9, 64/14, 68/26, 68/25, 64/15, 64/10, 68/22, 68/27, 68/23, 68/24, 68/28, 68/21 (teilweise), 27/5 (teilweise), Flur 1 in der Gemarkung Podewall und ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Planungsziel des Bebauungsplanes über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen ist es, im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die wesentliche städtebauliche Zielsetzung dieses Bebauungsplanes hinreichend zu bestimmen und Konflikte im Vollzug sachgerecht zu lösen und dafür in der 1. Änderung nach Art und Umfang Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtsverbindlich festzusetzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen erfolgt als Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann abgesehen werden. Paragraph 4c BauGB ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die Aufstellung erfolgt ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und ohne frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Trollenhagen, 22.05.2025

gez. Ramm  
**Bürgermeister**

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs:

